

Aktenzeichen: 9 AZR 595/93

Bundesarbeitsgericht 9. Senat

Urteil vom 21. März 1995

- 9 AZR 595/93 -

I. Arbeitsgericht
Bonn

Urteil vom 14. Januar 1993

- 5 Ca 2628/92 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 28. Mai 1993

- 4 (14) Sa 316/93 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Zusatzurlaub - Arbeiten mit infektiösem Material

Gesetz:

BAT § 49 Abs. 1; Erholungsurlaubsverordnung des Landes
Nordrhein-Westfalens § 12

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelsache zu - 9 AZR 596/93 - zur Veröffentlichung be-
stimmt



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

9 AZR 595/93

4 (14) Sa 316/93 Köln

Verkündet am
21. März 1995

Klapp,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Neunte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1995 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Leinemann, die Richter Dörner und Düwell sowie die ehrenamtlichen Richter Fox und Dr. Kappes für Recht erkannt:



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 28. Mai 1993 - 4 (14) Sa 316/93 - aufgehoben, als der Beklagte zur Urlaubsgewährung für das Jahr 1996 und später verurteilt worden ist.

Im Umfang der Aufhebung wird das Urteil des Arbeitsgerichts Bonn vom 14. Januar 1993 - 5 Ca 2628/92 - abgeändert:

Der Beklagte wird verurteilt, der Klägerin für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 jeweils 4 Arbeitstage Zusatzurlaub zu gewähren.

Die weitergehende Revision wird zurückgewiesen.

Der Beklagte hat die Kosten der Berufung und der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über Zusatzurlaub.

Die Klägerin ist beim Beklagten als medizinisch-technische Assistentin in den klinischen Laboratorien der medizinischen Einrichtungen der -Universität B be-
schäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien ist der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 49 BAT bestimmt u.a.:

Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs sind hinsichtlich des Grundes und der Dauer die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils maßgebenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

...



Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub)
dürfen im Urlaubsjahr zusammen 34 Arbeitstage
nicht überschreiten.

§ 12 Erholungsurlaubsverordnung Nordrhein-Westfalen (EUV)
i.d.F. vom 26. März 1982 bestimmte:

Zusatzurlaub bei Gesundheitsgefährdung

Einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen erhalten
Beamte, die überwiegend mit Infektionskranken in
Verbindung kommen oder mit infektiösem Material
arbeiten.

Seit dem 1. Januar 1993 hat § 12 EUV folgende Fassung:

Zusatzurlaub bei Gesundheitsgefährdung

Einen Zusatzurlaub von fünf Arbeitstagen erhalten
Beamtinnen und Beamte, die mit mindestens der
Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbe-
schäftigten Beamtin oder eines vollbeschäftigten
Beamten mit Infektionskranken in Verbindung kom-
men oder mit infektiösem Material arbeiten.

Die Klägerin ist im wesentlichen mit hämatologischen Unter-
suchungen einschließlich Knochenmarksuntersuchungen sowie Gerin-
nungsuntersuchungen und mit der Probenannahme beschäftigt. Der
Anteil der infektiösen Proben beträgt ca. 20 %. Es besteht ein
hohes Aufkommen an HIV- und hepatitisinfizierten Proben aus der
immunologischen Ambulanz, der Infektionsstation und der Dialyse.
Der infektiöse Status der Untersuchungsproben ist den Laborkräf-
ten in der Regel nicht bekannt. So stehen bekannt und unbekannt
infektiöse Proben neben bekannt und unbekannt infektionsfreien
Proben. Die Proben werden ganztägig an allen Arbeitsplätzen bear-
beitet. Die Personalstruktur sowie der Bereitschaftsdienst des



Laborpersonals erfordern eine ständige Rotation der Beschäftigten über alle Arbeitsplätze.

Zum zeitlichen Anteil der einzelnen Arbeitstätigkeiten ist zwischen den Parteien unstreitig, daß die Arbeiten typischerweise ineinander verschachtelt ablaufen. Während ein Vorgang maschinell, chemisch oder physikalisch abläuft und nicht einen unmittelbaren Eingriff der Laborkraft in dieser Zeit erfordert, wird schon an dem nächsten Vorgang gearbeitet. Unstreitig ist zwischen den Parteien ferner, daß infektiöse Proben einen höheren Zeitaufwand an unmittelbarer manueller Arbeit verlangen als nicht infektiöse Proben. Auch bei Proben von Leukämiekranken, die nicht infektiös sind, wird teilweise ein höherer zeitlicher Anteil verlangt. Die Klägerin hat behauptet, der Anteil unmittelbarer manueller Arbeit mit infizierten Proben betrage mehr als 50 % der Arbeitszeit.

Die Klägerin hat zuletzt beantragt,

1. das beklagte Land zu verurteilen, der Klägerin einen Zusatzurlaub im Umfang von je vier Arbeitstagen für die Jahre 1993 und folgende zu gewähren;
2. der Klägerin für die Jahre 1991 und 1992 den Zusatzurlaub von je vier Arbeitstagen nachzugewähren;
3. hilfsweise zu 1. festzustellen, daß der Klägerin Zusatzurlaub i.H.v. je vier Arbeitstagen gem. § 49 Abs. 1 BAT ab dem Jahre 1993 zusteht;
4. hilfsweise zu 2. festzustellen, daß das beklagte Land verpflichtet ist, der Klägerin Zusatzurlaub i.H.v. je vier Arbeitstagen für die Jahre 1991 und 1992 nachzugewähren.



Das beklagte Land hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt das beklagte Land seinen Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist im wesentlichen unbegründet. Sie ist lediglich hinsichtlich des Antrags begründet, der für die Zeit ab 1996 gestellt worden ist.

I. Die Klage auf Urlaubsgewährung für das Jahr 1996 und später ist unzulässig. Eine Klage auf Urlaubsgewährung für zukünftige Kalenderjahre kann nicht als Klage auf wiederkehrende Leistung nach § 258 ZPO erhoben werden. Diese Vorschrift setzt voraus, daß die einseitige Verpflichtung des Schuldners als Folge eines Rechtsverhältnisses nur vom Zeitablauf abhängig ist. Das trifft auf die Pflicht des Arbeitgebers, Zusatzurlaub nach § 49 Abs. 1 Satz 1 BAT zu gewähren, nicht zu. Die Urlaubsgewährung hängt nicht nur vom Zeitablauf ab, sondern auch von der Erfüllbarkeit des Anspruchs während des Urlaubsjahres und von der rechtzeitigen Geltendmachung durch den Arbeitnehmer.

II. Die Klägerin hat für die vergangenen Jahre 1991 bis 1994 einen fälligen Ersatzurlaubsanspruch als Schadensersatz und für



das laufende Kalenderjahr einen Erfüllungsanspruch. Das ergibt sich aus § 49 BAT in Verb. mit § 12 der Erholungsurlaubsverordnung Nordrhein-Westfalen (EUV) in der Fassung vom 26. März 1982 und in Verb. mit § 12 EUV in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung sowie den §§ 280 Abs. 1, 284 Abs. 1, 286 Abs. 1, 287 Satz 2, 249 BGB. Für die Nachgewährung des Zusatzurlaubs für die Jahre 1993 bis 1995 ist es unschädlich, daß die Klägerin auf künftige Leistung klagt. Tritt nämlich die Fälligkeit im Laufe des Rechtsstreits ein, kann ein unbedingtes Leistungsurteil ergehen (RGZ 88, 178).

1. Die Klägerin hat in den Jahren 1991 bis 1995 die jeweilige Voraussetzung des § 12 EUV erfüllt. Sie hat mit infektiösem Material gearbeitet. Entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts und der Parteien kommt es für die zweite Tatbestandsalternative des § 12 EUV, der Arbeit mit infektiösem Material, nicht darauf an, daß die Mitarbeiter überwiegend oder mit mindestens zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Beamtin oder eines vollbeschäftigten Beamten mit infektiösem Material arbeiten. Das folgt aus dem Wortlaut der Norm. Danach sind die Attribute "überwiegend" und "mindestens der Hälfte der Arbeitszeit" lediglich der ersten Tatbestandsalternative, dem "mit Infektionskranken in Verbindung kommen", zugeordnet. Es ist durch keinerlei Hinweis im Text der Verordnung erkennbar, daß diese Tatbestandsvoraussetzungen auch für die zweite Tatbestandsalternative Bedeutung haben. Hätte der Verordnungsgeber die zusätzlichen Tatbestandsmerkmale für beide Alternativen des § 12 EUV festlegen wollen, wäre ihm das gesetzestechnisch leicht gefallen, wie die Fassung des § 8 Abs. 1 der Urlaubsverordnung des Landes

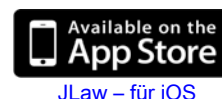


Baden-Württemberg oder der § 5 Abs. 1 der Urlaubsverordnung des Landes Bayern zeigen.

2. Die Auslegung nach dem Wortlaut der Verordnung steht auch mit ihrem Zweck in Übereinstimmung. Die Arbeiten mit infektiösem, dem menschlichen Körper als Probe entnommenen Material, zudem noch unerkannt mit nicht infektiösem Material vermischt angeliefert, stellt eine ungleich höhere Gefährdung des Angestellten oder Beamten dar, als dessen Verbindung zu einem Infektionskranken. Deshalb ist es gerechtfertigt, für die Mitarbeiter, die mit Infektionskranken in Verbindung kommen, eine zusätzliche zeitliche Tatbestandsvoraussetzung zu normieren, die die Beschäftigten nicht zu erfüllen brauchen, die mit infektiösem Material arbeiten, d.h. immer wieder und unmittelbar damit in Berührung kommen.

3. Diesen Überlegungen hat z.B. der Ordnungsgeber des Landes Niedersachsen (§ 6 EUV Niedersachsen) Ausdruck verliehen. Der Mitarbeiter in diesem Land hat Anspruch auf Zusatzurlaub, wenn er ständig mit infektiösem Material arbeitet, während bei Arbeiten in Verbindung mit Infektionskranken ein zeitliches "Überwiegen" der Arbeiten mit diesen verlangt wird.

4. Der Anspruch der Klägerin ist deshalb auch ohne die Beantwortung der Rechtsfrage begründet, was unter dem Begriff des infektiösen Materials im Sinne des § 12 EUV Nordrhein-Westfalen zu verstehen ist.



III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 und § 92 Abs. 2 ZPO.

Leinemann

Düwell

Dörner

Fox

Kappes

